



C/32/14

ORIGINAL: englisch

DATUM: 21. Oktober 1998

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

DER RAT

Zweiunddreißigste ordentliche Tagung
Genf, 28. Oktober 1998

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER RECHTSVORSCHRIFTEN
DER KIRGISISCHEN REPUBLIK
MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 20. Oktober 1998 ersuchte Herr B. Silaev, Vizepremierminister der Kirgisischen Republik, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Gesetzes über den Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das von der gesetzgebenden Versammlung der Kirgisischen Republik am 26. Mai 1998 angenommen wurde, mit dem UPOV-Übereinkommen (nachstehend als "das Übereinkommen" bezeichnet). Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine Übersetzung des Gesetzes.

2. Die Kirgisische Republik hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat sie eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in der Kirgisischen Republik

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in der Kirgisischen Republik künftig von dem Gesetz sowie von dessen Ausführungsordnung geregelt. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Bestimmungen des Übereinkommens.

4. Artikel 37 des Gesetzes sieht vor:

“Enthält ein internationaler Vertrag, dessen Vertragspartei die Kirgisische Republik ist, Bestimmungen, die von den in diesem Gesetz enthaltenen verschieden sind, sind die ersteren maßgebend.”

Nach dem Beitritt der Kirgisischen Republik zum Übereinkommen wird diese Bestimmung alle nachstehend erwähnten Fälle fehlender Übereinstimmung des Gesetzes mit dem Übereinkommen beheben. Die Bestimmung versetzt die Kirgisische Republik außerdem in die Lage, trotz des Vorhandenseins von Abweichungen gegenüber dem Übereinkommen aufgrund des Gesetzes eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen zu hinterlegen.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

5. Artikel 1 des Gesetzes definiert den “Züchter” als die natürliche Person, deren schöpferische Tätigkeit zur Hervorbringung, Entdeckung oder Entwicklung eines Züchtungsergebnisses (einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse) führte. Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes sieht vor, daß das Recht auf Einreichung eines Antrags dem “Züchter oder Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger” zusteht; die Regeln, die auf die Züchtung durch Arbeitnehmer anwendbar sind, erscheinen in Artikel 6 (und 21 und 22 bezüglich des Status als “Urheber eines Züchtungsergebnisses” und dessen Folgen). Artikel 23 legt sodann entsprechend dar, wer zu dem Patent berechtigt ist. Jene Bestimmungen geben den Kern der Begriffsbestimmung des “Züchters” in Artikel 1 Nummer iv des Übereinkommens wieder.

6. “Sorte” wird in Artikel 1 in einer Formulierung definiert, die jener von Artikel 1 Nummer vi des Übereinkommens weitgehend entspricht.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

7. Wie in der Präambel des Gesetzes dargelegt, regelt das Gesetz den Schutz von Pflanzen- und Tierzüchtungen und verwandte Angelegenheiten. Die Züchterrechte werden mittels eigens dafür bestimmter Patente unter der Bezeichnung “Züchtungsergebnispatente” erteilt und geschützt. Artikel 2 des Gesetzes enthält hierüber ausdrückliche Bestimmungen. Das Gesetz ist daher mit Artikel 2 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

8. Die Präambel des Gesetzes sieht vor, daß dieses auf “Gattungen und Arten anwendbar ist, deren Liste von der Regierung der Kirgisischen Republik genehmigt wird”. Artikel 3 wiederholt und erweitert dies. Somit ist eine Grundlage für die Vereinbarkeit mit Artikel 3 des Übereinkommens vorhanden.

9. Es ist anzumerken, daß das Gesetz auch auf Tierrassen anwendbar ist.
10. Artikel 3 hingegen enthält eine Bestimmung über den möglichen Ausschluß einer gegebenen Gattung oder Art mit einer besonderen Vermehrungsweise oder einem bestimmten Endverbrauch vom Sortenschutz, die Artikel 2 Absatz 2 der Akte von 1978 des Übereinkommens entspricht. Dies ist so zu verstehen, daß diese Bestimmung nur im Zeitraum von 10 Jahren nach dem Tag des Beitritts zum Übereinkommen an angewandt werden darf, in dem die Kirgisische Republik (nur) verpflichtet wäre, mindestens 15 Pflanzengattungen und -arten zu schützen

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

11. Nach Artikel 36 des Gesetzes haben Ausländer aufgrund der entsprechenden Bestimmungen der internationalen Verträge, deren Vertragspartei die Kirgisische Republik ist, oder aufgrund der Reziprozität gleichberechtigt mit Inländern Zugang zum Schutz in der Kirgisischen Republik. Dies ist vollständig mit Artikel 4 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

12. Die Schutzvoraussetzungen sind in Artikel 4 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens entspricht. Die förmlichen Voraussetzungen für den Antrag werden in Artikel 7 des Gesetzes behandelt.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

13. Artikel 35 des Gesetzes legt das Recht auf Einreichung von Anträgen im Ausland dar, verlangt jedoch, daß der Antrag vor der Einreichung bei der Behörde eines anderen Staates bei Kyrgyzpatent eingetragen wird. Das Gesetz stimmt somit nicht vollständig mit Artikel 10 des Übereinkommens überein, da es eine nationale Förmlichkeit für Anträge im Ausland auferlegt.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

14. Artikel 9 des Gesetzes legt das Prioritätsrecht in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Übereinkommens dar.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

15. Titel III des Gesetzes (Artikel 10 *et seq.*) sieht Bestimmungen für die Bearbeitung des Antrags und die Prüfung der Sorte, die Gegenstand eines Antrags bildet, in einer Formulierung vor, die Artikel 12 des Übereinkommens erfüllt.

16. Artikel 14 Absatz 7 des Gesetzes sieht die Möglichkeit einer Zusammenarbeit bei der Prüfung vor.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

17. Artikel 13 des Gesetzes sieht den vorläufigen Schutz in Form eines Schadensersatzes für Schädigungen, die von einer Person, die die Sorte verwertete, verursacht wurde, während des Zeitraums zwischen dem Tag der Bekanntmachung des Antrags und dem Tag der Erteilung des Patents auf eine Weise vor, die die Zustimmung des Inhabers nach der Erteilung des Patents erfordern würde. Dies ist mit Artikel 13 des Übereinkommens vereinbar.

18. Allerdings ist anzumerken, daß Artikel 13 des Gesetzes die Verwertung der Sorte durch den Antragsteller selbst wirkungsvoll untersagt, da er Saatgut nur für Versuchszwecke oder im Zusammenhang mit einer Übertragung seines Rechts oder aber für das Anlegen eines Saatgutvorrats verkaufen oder sonstwie abgeben darf. Diese Bestimmung ist in bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen höchst fraglich, da Artikel 6 des letzteren (Neuheit) beinhaltet, daß der Züchter seine Sorte schon vor der Einreichung des Antrags verwertet haben kann, und Artikel 13 des letzteren auf der Voraussetzung beruht, daß er dies auch tun kann, während der Antrag anhängig ist; die umstrittene Bestimmung ist frühestmöglich zu überprüfen.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

19. Artikel 24 des Gesetzes definiert den Inhalt des Rechts des Patentinhabers in bezug auf das Vermehrungsmaterial, indem er die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens festgelegten Handlungen sowie die in Artikel 14 Absatz 5 erwähnten Sorten aufzählt. Er legt in den Absätzen 1 und 2 ein ausdrückliches Handlungsrecht in bezug auf das geschützte Züchtungsergebnis dar, während Absatz 4 eine Handlungsgenehmigung (oder ein "negatives Recht") in bezug auf bestimmte andere Sorten vorsieht; dieser Denkansatz, der demjenigen der Verordnung der Europäischen Union über gemeinschaftliche Sortenschutzrechte entspricht, würde insofern weitere Überlegung verdienen, als ein ausdrückliches Handlungsrecht mit einem anderen derartigen Recht in Wettbewerb stehen könnte (in der Kirgisischen Republik mit einem negativen Recht), beispielsweise im Falle einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte.

20. Das Gesetz enthält keine Bestimmung, die das Recht des Inhabers eines Patents, seine Zustimmung von Bedingungen und Einschränkungen abhängig zu machen (Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens), einschränken würde; die Bestimmungen in den Artikeln 32 und 33 des Gesetzes entsprechen feststehenden Grundsätzen.

21. Es ist keine Bestimmung über die Rechte des Patentinhabers in bezug auf das Erntegut vorhanden, die Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens auf nationaler Ebene durchführen würde.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

22. Artikel 25 des Gesetzes legt die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens erfüllt.

23. Er legt ferner ein "Landwirteprivileg" in Übereinstimmung mit Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens fest, das in dem Recht besteht, zwei Generationen von Nachbasaatgut im Falle von Gattungen und Arten zu erzeugen, die von der Regierung der Kirgisischen Republik zu bestimmen sind.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

24. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen über die Erschöpfung des Rechts, die Artikel 16 des Übereinkommens ausdrücklich durchführen würde. Der Grundsatz der Erschöpfung kann jedoch stillschweigend vorhanden sein, wie es bei zahlreichen Patentgesetzen der Fall ist; eine Änderung des Gesetzes sollte dennoch in Betracht gezogen werden, um die in Artikel 16 des Übereinkommens dargelegten Ausnahmen vorzusehen.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

25. Artikel 34 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangslizenzen, die den Bestimmungen von Artikel 17 des Übereinkommens entsprechen, mit der Ausnahme, daß es keine Einschränkung für die Erteilung von Zwangslizenzen aufgrund der Notwendigkeit der Erfüllung des öffentlichen Interesses gibt.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

26. Artikel 3 des Gesetzes legt die Funktionen der Staatlichen Kommission für die Sortenprüfung landwirtschaftlicher Arten dar, die eindeutig mit den Maßnahmen zur Regelung des Handels verwandt sind. Diese Bestimmungen sind indessen ihrem Wesen nach eindeutig deskriptiv. Es besteht somit kein Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

27. Artikel 17 des Gesetzes sieht vor, daß die Schutzdauer 30 Jahre bzw. 35 Jahre im Falle von Bäumen und Rebe (sowie Tierrassen) beträgt. Diese Zeiträume sind länger als die in Artikel 19 des Übereinkommens vorgesehenen Mindestzeiträume.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

28. Artikel 8 des Gesetzes sieht Bestimmungen vor, die in Anlehnung an Artikel 20 des Übereinkommens formuliert sind. Allerdings ist anzumerken, daß einzelne Bestimmungen (über die Einheitlichkeit der Bezeichnung und ihre Verwendung im Handel) fälschlicherweise das im Ausland und nicht das in der Kirgisischen Republik zu befolgende Vorgehen vorschreiben.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

29. Artikel 29 des Gesetzes enthält Bestimmungen über den Widerruf des Patents, wenn das Züchtungsergebnis am Tag der Erteilung nicht neu, unterscheidbar, homogen oder beständig war oder der Patentinhaber hierzu nicht berechtigt ist. Dies entspricht nicht vollkommen Artikel 21 des Übereinkommens.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

30. Artikel 30 des Gesetzes befaßt sich mit der Aufhebung des Patents. Obwohl er die Ausdrucksweise von Artikel 10 Absatz 3 der Akte von 1978 übernimmt und den Fall der fehlenden Zusammenarbeit bei der Eintragung einer Sortenbezeichnung nicht enthält, kann er als mit Artikel 22 des Übereinkommens vereinbar angesehen werden.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

31. Das Gesetz erläßt angemessene Bestimmungen für die Durchführung des Übereinkommens in der Kirgisischen Republik. So

a) bezieht sich Artikel 3 des Gesetzes auf die Möglichkeit der Einlegung von Berufungen bei einem internen Ausschuß gegen Entscheidungen, die bei der Anwendung des Schutzsystems für Züchtungsergebnisse getroffen werden; ferner sind Bestimmungen über die Anfechtung von Verwaltungsentscheidungen, in Titel III enthalten, der sich mit der Prüfung von Anträgen und Züchtungsergebnissen befaßt; Artikel 15 ist von besonderer Bedeutung. Artikel 31 sieht ferner die Möglichkeit vor, vor Gericht zu klagen. Titel VII legt die dem Inhaber eines Patents zur Verfügung stehenden Rechtsmittel im Falle einer Verletzung dar; die letztere zieht die zivilrechtliche, administrative und strafrechtliche Haftung nach sich (Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens).

b) beauftragt Artikel 3 des Gesetzes die Staatliche Behörde für geistiges Eigentum (Kyrgyzpatent) mit den Verwaltungsaufgaben, die mit der Anwendung des Schutzsystems verbunden sind, und die Staatliche Kommission für die Sortenprüfung landwirtschaftlicher Arten mit der Prüfung der Sorten auf Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens);

c) sieht Artikel 3 des Gesetzes vor, daß eine der Funktionen von Kyrgyzpatent die Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schutz von Züchtungsergebnissen ist; weitere Bestimmungen sind in den Titeln III und IV enthalten – sie befassen sich mit der Prüfung von Anträgen und Züchtungsergebnissen sowie mit der Eintragung der Züchtungsergebnisse und der Erteilung der Patente – insbesondere in den Artikeln 12 und 19 (Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens).

Allgemeine Schlußfolgerung

32. Das Gesetz verkörpert in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den Kern des Übereinkommens. Allerdings werden die materiellrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes das Übereinkommen nur erfüllen, wenn das Gesetz insbesondere in bezug auf folgende Aspekte angemessen ausgelegt, ergänzt und geändert wird:

- a) das Recht auf Einreichung von Anträgen im Ausland (siehe Absatz 13);
- b) den vorläufigen Schutz (siehe Absatz 18);
- c) den Inhalt der Rechte des Patentinhabers in bezug auf das Erntegut (siehe Absatz 21);
- d) die Erschöpfung des Rechts eines Patentinhabers (siehe Absatz 24);
- e) Zwangslizenzen (siehe Absatz 25);
- f) Sortenbezeichnungen (siehe Absatz 28);
- g) Nichtigkeit (Widerruf des Patents) (siehe Absatz 29).

33. Allerdings wird, wie in Absatz 4 erwähnt, Artikel 37 des Gesetzes nach dem Beitritt der Kirgisischen Republik zum Übereinkommen alle Abweichungen gegenüber dem Übereinkommen beheben, und dieser Artikel versetzt die Kirgisische Republik trotz des Vorhandenseins dieser Abweichungen auch in die Lage, aufgrund des Gesetzes eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen zu hinterlegen.

34. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat daher vor, er möge

a) die Regierung der Kirgisischen Republik davon in Kenntnis setzen, daß das Gesetz die Grundlage für ein gesetzliches Schutzsystem bietet, das mit dem Übereinkommen vereinbar ist, und daß die Regierung eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann;

b) den Generalsekretär ersuchen, die Regierung der Kirgisischen Republik von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen und sie zugleich auf die in Absatz 32 erwähnten Abweichungen aufmerksam zu machen und ihr bezüglich der Änderungen des Gesetzes, die im Hinblick auf die Erzielung der Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen erforderlich sind, ohne auf Artikel 37 zurückgreifen zu müssen, die Unterstützung des Verbandsbüros anzubieten.

35. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung anzunehmen.

[Anlage folgt]

KIRGISISCHE REPUBLIK

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN

von der gesetzgebenden Versammlung am 26. Mai 1998 angenommen

Dieses Gesetz regelt die wirtschaftlichen und sittlichen Beziehungen aus der Hervorbringung [Entdeckung, Entwicklung], dem Rechtsschutz und der Verwertung von Züchtungsergebnissen, für die in der Kirgisischen Republik Patente erteilt wurden.

Dieses Gesetz ist auf Gattungen und Arten anwendbar, deren Liste von der Regierung der Kirgisischen Republik genehmigt wird.

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Artikel 1
Grundbegriffe**

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- *“Urheber”* (*“Züchter”*) eine natürliche Person, deren schöpferische Tätigkeit zur Hervorbringung, Entdeckung oder Entwicklung eines Züchtungsergebnisses führte;
- *“Rasse”* eine tierische Gesamtheit, die, ungeachtet ihrer Schutzfähigkeit, genetisch bedingte biologische und morphologische Merkmale aufweist, von denen einige für die gegebene Gesamtheit spezifisch sind und sie von anderen tierischen Gesamtheiten unterscheiden. Die Rasse kann durch weibliche oder männliche Tiere oder durch Zuchtmaterial vertreten sein. Die Rasse wird so angesehen, daß sie folgende geschützten Kategorien umfaßt: Klasse, Linie, Kreuzung von Linien und Familie;
- *“Zuchttier”* ein Tier, das zum Zwecke der Vermehrung einer Rasse verwendet wird;
- *“Zuchtmaterial”* ein Zuchttier oder Gameten oder Zigoten (Embryonen) davon;
- *“Züchtungsergebnis”* eine Pflanzensorte oder Tierrasse;
- *“geschütztes Züchtungsergebnis”* eine Pflanzensorte oder Tierrasse, die in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse eingetragen ist;
“Sorte” eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der

untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit, durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann, zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann. Die Sorte wird so angesehen, daß sie folgende geschützten Kategorien umfaßt: Klon, Linie, Hybride der ersten Generation, Population.

- *“Saatgut”* generative und vegetative Teile einer Pflanze, die zum Zwecke der Vermehrung der Sorte verwendet werden;
- *“Pflanzenmaterial”* eine Pflanze oder Teile davon, die zu anderen Zwecken als zur Vermehrung der Sorte verwendet werden;
- *“patentverletzendes Züchtungsergebnis”* die Vermehrung und [oder] der gewerbsmäßige Vertrieb eines Züchtungsergebnisses, die eine Verletzung der ausschließlichen Rechte des Patentinhabers nach sich ziehen.

Artikel 2 **Rechtsschutz von Züchtungsergebnissen**

Die Rechte an Züchtungsergebnissen werden durch dieses Gesetz geschützt und durch Züchtungsergebnispatente zertifiziert.

Das Patent bescheinigt die Urheberschaft des Züchters, die Priorität des Züchtungsergebnisses und das ausschließliche Recht des Patentinhabers, das Züchtungsergebnis zu verwerten.

Der Inhalt des durch ein Züchtungsergebnispatent verliehenen Rechtsschutzes wird durch die Summe der in der Beschreibung des Züchtungsergebnisses enthaltenen wesentlichen Merkmale bestimmt.

Artikel 3 **Staatliche Regelung auf dem Gebiet des Rechtsschutzes von Züchtungsergebnissen**

Die Staatliche Behörde für geistiges Eigentum, die der Regierung der Kirgisischen Republik unterstellt ist (nachstehend als *“Kyrgyzpatent”* bezeichnet), führt gemäß diesem Gesetz die staatliche Politik auf dem Gebiet des Rechtsschutzes von Züchtungsergebnissen durch. Sie nimmt die Anträge auf Erteilung des Schutzes von Züchtungsergebnissen entgegen und macht sie bekannt, nimmt die vorläufige Prüfung der Züchtungsergebnisse vor, trifft eine Entscheidung aufgrund der Ergebnisse der Prüfung auf Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit des Züchtungsergebnisses, gewährt die Erteilung eines Patents oder weist sie zurück, nimmt dessen Eintragung in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse der Kirgisischen Republik (nachstehend als *“das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse”* bezeichnet) vor, veröffentlicht die amtlichen Mitteilungen bezüglich des Rechtsschutzes von Züchtungsergebnissen, erteilt Patente und

überwacht deren Rechtswirksamkeit und übt sonstige in der von der Regierung der Kirgisischen Republik erlassenen Satzung von Kyrgyzpatent erwähnte Funktionen aus.

Streitigkeiten in bezug auf Züchtungsergebnisse werden vom Berufungsausschuß geprüft, der zu diesem Zweck unter der Leitung von Kyrgyzpatent eingesetzt wird. Die Satzung des Berufungsausschusses wird von Kyrgyzpatent gebilligt.

Eine für Land- und Wasserwirtschaft zuständige zentralisierte staatliche Behörde legt die Liste der Gattungen und Arten fest (nachstehend als "die Liste" bezeichnet). Die Liste wird von der Regierung der Kirgisischen Republik gebilligt.

Die für Land- und Wasserwirtschaft zuständige zentralisierte staatliche Behörde ist befugt, bezüglich folgender Aspekte Vorschläge zur Prüfung durch die Regierung der Kirgisischen Republik vorzulegen:

- Aufnahme in die Liste neuer Gattungen und Arten;
- Änderung der Bezeichnung der in der Liste aufgeführten Gattungen und Arten;
- Streichung bestimmter Gattungen und Arten von der Liste.

Bei der Aufnahme einer neuen Gattung oder Art in die Liste kann die Regierung der Kirgisischen Republik alle Sorten der Gattung oder Art, die nicht durch ein besonderes Vermehrungsverfahren oder durch einen bekannten Endverbrauch gekennzeichnet sind, daraus streichen.

Werden Gattungen und Arten von der Liste gestrichen, darf die Streichung die Rechte der Antragsteller, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Streichung einen Antrag auf Schutz der Gattungen und Arten einreichen, nicht verletzen.

Die Staatliche Kommission für die Sortenprüfung landwirtschaftlicher Arten (nachstehend als "die Staatliche Kommission" bezeichnet) und das Staatliche Inspektorat für Zuchttierzüchtung und Kontrolle der Überwachung von Weideland (nachstehend als "das Staatliche Zuchttierinspektorat" bezeichnet), die beide der für Land- und Wasserwirtschaft zuständigen zentralisierten staatlichen Behörde unterstellt sind, sind die zuständigen staatlichen Organisationen und üben die nachstehenden Funktionen aus:

- Durchführung der Prüfung auf Neuheit, Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Züchtungsergebnisse im Rahmen einer Vereinbarung mit Kyrgyzpatent;
- Führung des Staatlichen Registers der regionalisierten Sorten der Kirgisischen Republik bzw. des Staatlichen Registers der Zuchttiere der Kirgisischen Republik;
- Ausstellung eines Zertifikats, das die Eignung des Züchtungsergebnisses für die wirtschaftlichen Nutzung bescheinigt, sowie Ausübung sonstiger Funktionen nach ihren von der für Land- und Wasserwirtschaft zuständigen zentralisierten staatlichen Behörde gebilligten entsprechenden Satzungen.

TITEL II

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PATENTIERBARKEIT VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN UND VERFAHREN ZUR EINREICHUNG VON ANTRÄGEN AUF PATENTERTEILUNG

Artikel 4

Voraussetzungen für die Patentierbarkeit von Züchtungsergebnissen

Das Patent wird erteilt, wenn das Züchtungsergebnis die Kriterien der Patentierbarkeit erfüllt und sich auf die geschützten botanischen oder zoologischen Gattungen und Arten bezieht.

Diese Kriterien sind:

1) Neuheit

Ein Züchtungsergebnis wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Patents Saatgut oder Zuchtmaterial des Züchtungsergebnisses

- im Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik nicht früher als ein Jahr vor diesem Tag;
- im Hoheitsgebiet eines anderen Staates nicht früher als sechs Jahre im Falle von Rebe, forstlichen Baumarten, Zierpflanzen und Obstbäumen oder im Falle anderer Sorten nicht früher als vier Jahre vor dem besagten Tag;

vom Züchter oder mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers zum Zwecke der Verwertung des Züchtungsergebnisses verkauft oder sonstwie an andere abgegeben wurde.

Die Neuheit des Züchtungsergebnisses ist nicht ungültig, wenn der gewerbsmäßige Vertrieb von Material der Sorte oder Rasse durch andere vor dem Ablauf der in diesem Absatz erwähnten Fristen zu folgenden Zwecken erfolgte:

- vorsätzliche Schädigung des Antragstellers;
- Durchführung eines Vertrags zur Übertragung des Rechts auf Erwirkung eines Patents;
- Durchführung eines Vertrags, nach dem Dritte mit Zustimmung des Antragstellers zusätzliches Material zur Vermehrung der Sorte oder der Rasse liefern, vorausgesetzt, daß die Lieferungen unter seiner Kontrolle erfolgen;
- Durchführung eines Vertrags, nach dem Dritte Feldprüfungen, Laboranalysen oder eine Bewertung der Sorte oder Rasse durchführen.

2) Unterscheidbarkeit

Ein Züchtungsergebnis wird als unterscheidbar angesehen, wenn es sich von jedem anderen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bekannten Züchtungsergebnis deutlich unterscheidet.

Allgemein bekannte Züchtungsergebnisse können die sein, die in ein amtliches Register oder in Referenzakten eingetragen sind oder von denen eine genaue Beschreibung veröffentlicht wurde oder die in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse eingetragen sind.

Der Begriff eines allgemein bekannten Züchtungsergebnisses wird bestimmt in bezug auf:

- Züchtungsergebnisse, die infolge der Erzeugung, Vermehrung, Aufbereitung zu Vermehrungszwecken, Aufbewahrung und Erhaltung zu den obenerwähnten Zwecken allgemein bekannt wurden;
- Züchtungsergebnisse, die feilgehalten, verkauft, ausgeführt oder eingeführt wurden.

3) Homogenität

Ein Züchtungsergebnis wird als homogen angesehen, wenn es hinreichend einheitlich in seinen maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten seiner Vermehrung zu erwarten sind.

4) Beständigkeit

Ein Züchtungsergebnis wird als beständig angesehen, wenn seine maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben

Artikel 5

Personen, die zur Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents berechtigt sind

Das Recht auf Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Patents (nachstehend als “der Antrag” bezeichnet) steht dem Züchter oder Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger zu (nachstehend als “der Antragsteller” bezeichnet).

Haben mehrere Personen gemeinsam dasselbe Züchtungsergebnis hervorgebracht [entwickelt oder entdeckt], sind sie berechtigt, den Antrag gemeinsam einzureichen.

Anträge können durch Patentanwälte eingereicht werden, deren Befugnisse in einer Vollmacht bescheinigt werden und die in den Verfahren zur Erteilung von Patenten auftreten.

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz, oder ausländische juristische Personen, die ihren Hauptgeschäftssitz außerhalb des Hoheitsgebiets der Kirgisischen Republik haben, haben in allen in der Kirgisischen Republik durchgeführten Verfahren zur Erteilung und Erhaltung des Patents über Patentanwälte zu handeln, die in der Kirgisischen Republik eingetragen sind, es sei denn, daß in dem internationalen Vertrag, dessen Vertragspartei die Kirgisische Republik ist, etwas anderes vorgesehen ist.

Mitarbeiter von Kyrgyzpatent oder der Staatlichen Kommission oder des Staatlichen Zuchttierinspektorats sind während der Dauer ihres Arbeitsvertrags nicht berechtigt, einen Antrag auf Erteilung eines Patents einzureichen.

Artikel 6

Im Rahmen des Dienstverhältnisses hervorgebrachte Züchtungsergebnisse

Wird ein Züchtungsergebnis vom Züchter bei der Ausführung ausdrücklicher Pflichten oder von Pflichten, mit denen er kraft seiner Stellung beauftragt ist, hervorgebracht [entwickelt oder entdeckt], steht das Recht auf Einreichung des Antrags dem Arbeitgeber zu, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag etwas anderes bestimmt wird.

Ein Züchtungsergebnis wird als im Rahmen der Pflichtausübung hervorgebracht [entwickelt oder entdeckt] angesehen, wenn der Züchter bei der Hervorbringung [Entwicklung oder Entdeckung] des Züchtungsergebnisses

- Pflichten ausführte, mit denen er kraft seiner Stellung beauftragt ist;
- ausdrückliche Pflichten ausführte, mit denen er zum Zwecke der Hervorbringung [Entwicklung oder Entdeckung] eines Züchtungsergebnisses beauftragt ist.

Hat der Arbeitgeber innerhalb von vier Monaten, nachdem er vom Züchter des hervorgebrachten [entwickelten oder entdeckten] Züchtungsergebnisses unterrichtet wurde, keinen Antrag bei Kyrgyzpatent eingereicht oder sein Recht auf Einreichung eines Antrags einer anderen Person übertragen, ist der Züchter berechtigt, im eigenen Namen einen Antrag einzureichen und ein Patent erteilt zu bekommen. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle berechtigt, das Züchtungsergebnis, vorbehaltlich der Zahlung einer Entschädigung an den Patentinhaber, zu verwerten. Der Betrag der Vergütung wird in einem Vertrag zwischen den Parteien festgesetzt.

Wurde ein Züchtungsergebnis vom Arbeitnehmer unter Verwendung des Know-hows, des Materials, der technischen oder sonstigen Mittel, die ihm vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht infolge der Ausführung der Pflichten, mit denen er vom Arbeitgeber beauftragt ist, oder von Pflichten, mit denen er zum Zwecke der Hervorbringung eines Züchtungsergebnisses beauftragt ist, hervorgebracht, steht das Recht auf Erwirkung eines Patents dem Arbeitnehmer zu. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle berechtigt, das Züchtungsergebnis aufgrund der Priorität, vorbehaltlich der Zahlung einer Vergütung an den Patentinhaber, zu verwerten. Der Betrag der Vergütung wird in einem Vertrag zwischen den Parteien festgesetzt.

Sonstige Beziehungen aus der Hervorbringung [Entwicklung oder Entdeckung] eines Züchtungsergebnisses durch den Arbeitnehmer werden durch die Rechtsvorschriften der Kirgisischen Republik geregelt.

Artikel 7 **Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Patents**

Der Antrag auf Erteilung eines Patents wird bei Kyrgyzpatent eingereicht. Der Antrag auf Erteilung eines Patents enthält:

- 1) das Gesuch auf Erteilung eines Patents;
- 2) eine kurze Zusammenfassung, die die Beschreibung der Sorte oder der Rasse enthält;
- 3) den Beleg für die Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr oder für die Umstände, die den Anspruch auf Befreiung von der Entrichtung oder auf Ermäßigung des Betrags der vorgeschriebenen Gebühr gewähren.

Die von den obenerwähnten Dokumenten des Antrags zu erfüllenden Bedingungen werden durch die von Kyrgyzpatent erlassene und gebilligte Ausführungsordnung für die Erstellung, Einreichung und Prüfung der Anträge bezüglich Züchtungsergebnissen (nachstehend als "die Ausführungsordnung" bezeichnet) bestimmt.

Der Antrag auf Erteilung eines Patents bezieht sich auf nur ein Züchtungsergebnis.

Der Antragsteller ist für die Richtigkeit der in den Antragsdokumenten enthaltenen Auskünfte verantwortlich.

Die Antragsdokumente werden in kirgisischer oder russischer Sprache vorgelegt. Werden die Dokumente in einer anderen als den obenerwähnten Sprachen vorgelegt, wird ihnen eine Übersetzung in die kirgisische oder russische Sprache beigelegt.

Der Tag der Einreichung eines Antrags wird durch den Tag des Eingangs der in Teil 1 dieses Artikels erwähnten Dokumente bei Kyrgyzpatent bestimmt.

Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit vor dem Erhalt der Entscheidung der Patenterteilung zurücknehmen.

Artikel 8 **Bezeichnung des Züchtungsergebnisses**

Das Züchtungsergebnis ist mit einer Bezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen.

Die Bezeichnung muß die Identifizierung des Züchtungsergebnisses ermöglichen. Sie muß kurz sein und sich von jeder Bezeichnung unterscheiden, die ein bereits vorhandenes Züchtungsergebnis derselben oder einer verwandten Pflanzen- oder Tierart kennzeichnet. Sie

darf nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen. Sie darf nicht geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Ursprungs, des Wertes des Züchtungsergebnisses oder der Identität des Züchters irreführend zu sein. Sie darf den humanitären Grundsätzen der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen.

Wer das Züchtungsergebnis verwertet, hat dessen Bezeichnung, wie im Staatlichen Register der geschützten Züchtungsergebnisse eingetragen, zu benutzen.

Entspricht die Bezeichnung nicht den Erfordernissen dieses Artikels, hat der Züchter innerhalb einer von der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Frist eine andere Bezeichnung vorzuschlagen. Die Änderung der Bezeichnung aus Antrieb des Züchters unterliegt der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr.

Die Sorte oder die Rasse wird in anderen Ländern unter der im Staatlichen Register der geschützten Züchtungsergebnisse eingetragenen Bezeichnung vorgelegt. Eine zuständige Behörde im Ausland trägt die vorgelegte Bezeichnung des Züchtungsergebnisses ein, es sei denn, daß diese Bezeichnung in ihrem Hoheitsgebiet für unannehmbar erachtet wird. Der Züchter kann in diesem Falle aufgefordert werden, eine andere Bezeichnung vorzulegen.

Wer im Hoheitsgebiet eines Staates im Ausland das im besagten Hoheitsgebiet geschützte Züchtungsergebnis feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ist verpflichtet, die Bezeichnung dieses Züchtungsergebnisses auch nach Ablauf der Dauer des Patentschutzes oder des Züchterrechts für dieses Züchtungsergebnis zu verwenden, außer wenn ein älteres Recht gemäß Teil 7 dieses Artikels diese Verwendung verhindert.

Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Ist die Benutzung der Bezeichnung des Züchtungsergebnisses einer Person, die nach Teil 6 dieses Artikels zur Nutzung verpflichtet ist, aufgrund eines älteren Rechtes untersagt, hat der Züchter eine andere Bezeichnung der Sorte oder der Rasse vorzulegen.

Die Bezeichnung eines Züchtungsergebnisses wird nicht als Handelszeichen verwendet.

Artikel 9

Priorität des Züchtungsergebnisses

Die Priorität des Züchtungsergebnisses wird durch den Tag der Einreichung des Antrags bei Kyrgyzpatent bestimmt.

Werden zwei [oder mehrere] Anträge, die Anspruch auf dasselbe Züchtungsergebnis erheben, an demselben Tag bei Kyrgyzpatent eingereicht, wird die Priorität des Züchtungsergebnisses durch den Antrag bestimmt, dessen Absendedatum früher ist. Stellt die Prüfung fest, daß die besagten Anträge dasselbe Absendedatum haben, kann das Patent für den Antrag erteilt werden, der eine frühere Eintragungsnummer bei Kyrgyzpatent hat.

Die Priorität des Züchtungsergebnisses kann durch den Tag der Einreichung des ersten Antrags bestimmt werden, der in einem ausländischen Staat eingereicht wurde, der Vertragspartei eines mit der Kirgisischen Republik geschlossenen zwei- oder mehrseitigen Abkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen / Tierzüchtungen ist, wenn der erste Antrag

innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag von dessen Einreichung bei Kyrgyzpatent einging.

Strebt der Antragsteller die Priorität des ersten Antrags an, gibt er bei der Einreichung des Antrags bei Kyrgyzpatent den Tag der Priorität des ersten Antrags an. Der Antragsteller hat innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des späteren Antrags Kyrgyzpatent eine von der Behörde, die diesen Antrag erhielt, als echte Abschrift bescheinigte Abschrift der Dokumente, die den ersten Antrag ausmachen, sowie ein Muster oder einen sonstigen Nachweis vorzulegen, daß das Züchtungsergebnis, das Gegenstand beider Anträge bildet, dasselbe ist.

Der Antragsteller erhält Gelegenheit und genügend Zeit, um innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Priorität des ersten Antrags oder, im Falle der Zurückweisung oder Zurücknahme des ersten Antrags, Kyrgyzpatent die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte, Dokumente oder das erforderliche Material vorzulegen.

TITEL III

PRÜFUNG DER ZÜCHTUNGSERGEBNISSE

Artikel 10

Prüfung der Anträge für Züchtungsergebnisse

Die Prüfung der Anträge für Züchtungsergebnisse wird von Kyrgyzpatent durchgeführt und umfaßt eine vorläufige Prüfung des geltend gemachten Züchtungsergebnisses und eine Prüfung seiner Übereinstimmung mit den vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit.

Artikel 11

Vorläufige Prüfung der Anträge für Züchtungsergebnisse

Eine vorläufige Prüfung eines Antrags für Züchtungsergebnisse wird nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Tag seiner Einreichung bei Kyrgyzpatent durchgeführt. Eine vorläufige Prüfung wird durchgeführt, um das Prioritätsdatum des Züchtungsergebnisses zu bestimmen und das Vorhandensein der erforderlichen Dokumente und deren Übereinstimmung mit den von der Ausführungsordnung und diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen zu überprüfen.

Eine vorläufige Prüfung wird, vorbehaltlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr, durchgeführt.

Innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einreichung des Antrags ist der Antragsteller berechtigt, die Dokumente des Antrags aus eigenem Antrieb zu ergänzen, zu ändern oder zu berichtigen.

Entspricht der eingereichte Antrag in bezug auf Form oder Inhalt nicht den vorgeschriebenen Anforderungen, wird der Antragsteller aufgefordert, die richtigen oder fehlenden Dokumente innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Erhalts der Aufforderung vorzulegen.

Während des Verfahrens der vorläufigen Prüfung kann der Antragsteller aufgefordert werden, zusätzliches Material vorzulegen. Der Antragsteller kommt in diesem Falle der Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag ihres Erhalts nach.

Auf Gesuch des Antragstellers, das stichhaltige Gründe hierfür enthält und der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr unterliegt, kann Kyrgyzpatent die in den Teilen 3 und 4 dieses Artikels erwähnten Fristen bis auf sechs Monate verlängern.

Unterläßt es ein Antragsteller, innerhalb der vorgeschriebenen Frist der Aufforderung nachzukommen oder ein Gesuch um Verlängerung der besagten Frist zu stellen, wird der Antrag als zurückgenommen angesehen.

Wünscht der Antragsteller die aufgrund des Ergebnisses der vorläufigen Prüfung getroffene Entscheidung anzufechten, kann er dies innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Erhalts der Entscheidung durch Einlegen einer Berufung beim Berufungsausschuß tun.

Das Verfahren und die Fristen für die Prüfung von Berufungen, die die Entscheidung der vorläufigen Prüfung anfechten, durch den Berufungsausschuß werden von Kyrgyzpatent vorgeschrieben.

Die Einlegung einer Berufung, die die Entscheidung der vorläufigen Prüfung beim Berufung Ausschuß anfecht, unterliegt der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr.

Hat die vorläufige Prüfung ein positives Ergebnis ergeben, wird der Antragsteller dahin gehend unterrichtet, daß sein Antrag im Hinblick auf die Prüfung seiner Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit angenommen wurde.

Artikel 12 **Bekanntmachung der Anträge für Züchtungsergebnisse**

Kyrgyzpatent macht die Einzelheiten des Antrags nicht später als vier Monate nach dem Tag, an dem die vorläufige Prüfung des Antrags für das Züchtungsergebnis beendet ist, im Amtsblatt bekannt. Der Inhalt der bekanntgemachten Einzelheiten wird von Kyrgyzpatent bestimmt.

Vorbehaltlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr, ist jede Person berechtigt, die Dokumente des Antrags nach Bekanntmachung von dessen Einzelheiten einzusehen.

Die Bekanntmachung der Einzelheiten des Antrags wird nicht vorgenommen, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist für die Bekanntmachung zurückgenommen wird oder eine Entscheidung, ein Patent zu erteilen oder die Erteilung des Patents zu verweigern, getroffen wurde und nicht mehr angefochten werden kann.

Der Urheber der Züchtungsergebnisses, der nicht der Patentinhaber ist, kann auf sein Recht, in den bekanntgemachten Einzelheiten des Antrags genannt zu werden, verzichten.

Artikel 13 **Vorläufiger Rechtsschutz der Züchtungsergebnisse**

Im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung des Antrags und dem Tag der Erteilung eines Patents wird dem vom Antragsteller geltend gemachten Züchtungsergebnis der vorläufige Rechtsschutz gewährt.

Nach Erteilung des Patents hat der Patentinhaber Anspruch auf Schadensersatz von einer Person, die während des Zeitraums des vorläufigen Rechtsschutzes ohne Zustimmung des Antragstellers die in Artikel 24 Teil 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Handlungen vorgenommen hat.

Im Zeitraum des vorläufigen Rechtsschutzes des Züchtungsergebnisses ist es dem Antragsteller erlaubt, Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse nur für Versuchszwecke oder, wenn derartige Handlungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Rechten an einem Züchtungsergebnis erfolgen oder wenn die Erzeugung von Saatgut oder Zuchtmaterial vom Antragsteller zum Zwecke des Anlegens von Vorräten in Auftrag gegeben wird, zu verkaufen oder sonstwie abzugeben.

Der vorläufige Rechtsschutz wird als nie erteilt angesehen, wenn der Antragsteller oder eine andere Person mit dessen Zustimmung es unterließen, die in Teil 3 dieses Artikels vorgesehenen Bedingungen zu erfüllen.

Artikel 14 **Prüfung der Züchtungsergebnisse auf Erfüllung der Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit**

Während der Prüfung des geltend gemachten Züchtungsergebnisses wird die Erfüllung der Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit durch die Sorte oder die Rasse überprüft und ihre Priorität bestimmt, wenn diese bei der vorläufigen Prüfung nicht bestimmt wurde.

Die Prüfung besteht in der Prüfung der Erfüllung der in Artikel 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit sowie der Neuheit der Sorte oder Rasse und wird gemäß der Methodik und innerhalb der Fristen, die von der Staatlichen Kommission bzw. dem Staatlichen Zuchttierinspektorat gebilligt wurden, vorgenommen. Die Prüfung wird vorbehaltlich der Entrichtung der Prüfungsgebühr vorgenommen.

Bei der Bestimmung der Neuheit eines Züchtungsergebnisses wird die Mitteilung einer Einwendung einer interessierten Person berücksichtigt, vorausgesetzt, daß sie innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Einzelheiten des Antrags gemäß Artikel 12 dieses Gesetzes bei Kyrgyzpatent einging.

Kyrgyzpatent unterrichtet den Antragsteller von der Einwendung und gibt die wesentlichen Gründe dafür an. Falls der Antragsteller mit der Mitteilung der Einwendung nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Erhalts der besagten Mitteilung eine Berufung beim Berufungsausschuß unter Angabe der Gründe hierfür einlegen. Die Einreichung und die Prüfung der Mitteilung der Einwendung unterliegen der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr.

Der Berufungsausschuß trifft aufgrund aller verfügbaren Dokumente eine Entscheidung und unterrichtet den Antragsteller entsprechend.

Erfüllt das Züchtungsergebnis die Voraussetzung der Neuheit nicht, wird eine Entscheidung, die Patenterteilung zurückzuweisen, getroffen.

Bei der Prüfung des Züchtungsergebnisses auf dessen Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit können die Staatliche Kommission und das Staatliche Zuchttierinspektorat die Ergebnisse der Prüfungen berücksichtigen, die aufgrund der mit natürlichen/juristischen Personen der Kirgisischen Republik oder mit zuständigen Behörden anderer Staaten aufgrund zwei- oder mehrseitiger Abkommen über den Schutz von Pflanzenzüchtungen/Tierzüchtungen, deren Vertragspartei die Kirgisische Republik ist, geschlossenen Verträge oder vom Antragsteller oder mit seiner Zustimmung in der Kirgisischen Republik oder im Ausland durchgeführt wurden.

Die Staatliche Kommission und das Staatliche Zuchttierinspektorat können verlangen, daß der Antragsteller alle Auskünfte, Dokumente oder das Saatgut/Zuchtmaterial, die zum Zwecke der Prüfung erforderlich sind, vorlegt, oder ihn auffordern, spezifische Prüfungen bezüglich der Sorte oder der Rasse durchzuführen.

Die Staatliche Kommission und das Staatliche Zuchttierinspektorat treffen aufgrund der Ergebnisse der Prüfungen des Züchtungsergebnisses eine Entscheidung über dessen Erfüllung der Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit und erstellen die amtliche Beschreibung des Züchtungsergebnisses.

Während der technischen Entwicklung des Züchtungsergebnisses sind die Staatliche Kommission und das Staatliche Zuchttierinspektorat berechtigt, innerhalb der Dauer des Patents die amtliche Beschreibung zu ergänzen.

Kyrgyzpatent trifft aufgrund der Ergebnisse der Prüfung eines Züchtungsergebnisses auf Erfüllung der Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit, und ausgehend von den Berichten und Ermittlungen der Staatlichen Kommission und des Staatlichen Zuchttierinspektorats sowie vorbehaltlich der Übereinstimmung seiner Bezeichnung mit den in Artikel 8 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen eine Entscheidung, ein Patent zu erteilen oder die Erteilung eines Patents zurückzuweisen.

Der Antragsteller kann sich mit den Prüfungsdokumenten vertraut machen und die Durchführung der Prüfungen kontrollieren.

Der Antragsteller kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Erhalts der Entscheidung über seinen Antrag um die Vorlage von Abschriften aller in der Einwendung

genannten Dokumente nachsuchen und die Auskünfte über die durchgeführten Prüfungen vervollständigen.

Artikel 15

Anfechtung der Prüfungsentscheidung und Wiedereinsetzung der von einer Frist abhängigen Rechte

Ist der Antragsteller mit der Prüfungsentscheidung nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Erhalts der Entscheidung oder der angeforderten Abschriften der von der Einwendung genannten Dokumente und der Vervollständigung der Auskünfte über die durchgeführten Prüfungen eine Berufung beim Berufungsausschuß unter Angabe der Gründe hierfür einlegen. Die Berufungsausschuß prüft die Berufung innerhalb von vier Monaten nach dem Tag von deren Eingang. Hinsichtlich komplizierter Anträge, die der Zustimmung des Antragstellers unterliegen, kann die obenerwähnte Frist verlängert werden. Der Antragsteller kann selbst oder über seinen Patentanwalt an der Prüfung seiner Berufung teilnehmen.

Die Einlegung einer Berufung beim Berufungsausschuß zur Anfechtung der Prüfungsentscheidung unterliegt der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr.

Der Antragsteller kann innerhalb von sechs Monaten nach der vom Berufungsausschuß getroffenen Entscheidung diese vor Gericht anfechten.

Unterläßt es der Antragsteller, die in Artikel 11 Teile 3, 4 und 7, Artikel 14 Teile 3 und 4, Teil 1 dieses Artikels und Artikel 18 sowie Artikel 29 Teil 1 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, kann Kyrgyzpatent seine Rechte dennoch wiedereinsetzen, vorausgesetzt, daß er berechtigte Gründe für die Verzögerung vorbringt und die vorgeschriebene Gebühr entrichtet.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung der von einer Frist abhängigen Rechte darf vom Antragsteller nicht später als 12 Monate nach Ablauf der entsprechenden Frist gestellt werden.

TITEL IV

EINTRAGUNG VON ZÜCHTUNGSERGEBNISSEN UND ERTEILUNG VON PATENTEN

Artikel 16

Eintragung von Züchtungsergebnissen und Erteilung von Patenten

Innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung über eine Patenterteilung, und vorbehaltlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr, trägt Kyrgyzpatent das Züchtungsergebnis in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse ein.

Die Eintragungsgebühr wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhalt der Prüfungsentscheidung, das Züchtungsergebnis einzutragen, oder, vorbehaltlich der Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr, innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Ablaufs der besagten Zweimonatsfrist entrichtet.

Das Züchtungsergebnispatent wird dem Antragsteller erteilt. Sind im Gesuch um Erteilung eines Patents mehrere Antragsteller angegeben, wird das Patent dem Antragsteller erteilt, dessen Name zuerst erwähnt ist, und von allen Antragstellern aufgrund einer Vereinbarung zwischen diesen gemeinsam genutzt.

Züchtungsergebnispatente werden im Namen der Kirgisischen Republik erteilt und von Kyrgyzpatent unterzeichnet.

Die Gestaltung des Patents und die Liste der darin enthaltenen Einzelheiten werden von Kyrgyzpatent vorgeschrieben.

Dem Urheber des Züchtungsergebnisses, der nicht der Patentinhaber ist, wird von Kyrgyzpatent gemäß Artikel 21 ein Urheberschaftszertifikat ausgestellt.

Kyrgyzpatent berichtigt auf Gesuch des Patentinhabers offensichtliche Irrtümer und Schreibfehler in dem erteilten Patent.

Im Falle einer Schädigung oder des Verlustes des erteilten Patents wird dem Patentinhaber, vorbehaltlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr, eine Zweitausfertigung des Patents erteilt.

Artikel 17 **Dauer des Patents**

Die Dauer des Sortenpatents beträgt 30 Jahre vom Tag der Eintragung des beanspruchten Züchtungsergebnisses in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse an. Für Rebe, Zierpflanzen, Obst- und forstliche Baumarten, einschließlich deren Unterlagen, und Tierrassen beträgt dieser Zeitraum 35 Jahre.

Artikel 18 **Aufrechterhaltung von Patenten**

Jeder Patentinhaber entrichtet während der Dauer des Patents eine jährliche Aufrechterhaltungsgebühr. Das erste Jahr, in dem die jährliche Gebühr fällig ist, ist das erste Kalenderjahr nach dem Jahr, in dem das Patent erteilt wurde.

Artikel 19 **Bekanntmachung der Einzelheiten der Patenterteilung**

Kyrgyzpatent macht die Einzelheiten der Patenterteilung innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung des Züchtungsergebnisses in das Staatliche Register der geschützten

Züchtungsergebnisse im Amtsblatt bekannt. Die vollständige Liste der bekanntgemachten Einzelheiten wird von Kyrgyzpatent bestimmt.

Artikel 20

Patentgebühren

Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchtungsergebnispatents, die Durchführung der Prüfung des beanspruchten Züchtungsergebnisses und die Erteilung und Aufrechterhaltung des Züchtungsergebnispatents sowie die Vornahme sonstiger Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Züchtungsergebnis unterliegen der Entrichtung von Gebühren.

Eine Liste von Handlungen, für die Gebühren zu entrichten sind, die Beträge der Gebühren und die Fristen für deren Entrichtung sowie die Bedingungen, die die Befreiung von den Gebühren regeln, die Ermäßigung oder die Rückerstattung von Gebühren werden von der Regierung der Kirgisischen Republik festgelegt.

Die Gebühren sind vom Antragsteller oder Patentinhaber oder, vorbehaltlich einer Vereinbarung zwischen den Parteien, von einer natürlichen oder juristischen Person an Kyrgyzpatent zu entrichten.

Der Erlös aus den eingezogenen Gebühren, einschließlich der Deviseneinnahmen, und aus den auf das Konto von Kyrgyzpatent überwiesenen Zahlungen für Dienstleistungen und Material wird für die Deckung der im Zusammenhang mit der Durchführung der in Teil 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Handlungen aufgewandten Ausgaben sowie für die Beschaffung technischer Ausrüstungen, die Entwicklung des EDV-Systems, die Ergänzung der Sammlung von Patentauskünften und die Bereitstellung der Ausbildung und der Schaffung von Anreizen für das Personal verwendet.

TITEL V

DIE RECHTE EINES URHEBERS EINES ZÜCHTUNGSERGEBNISSES

Artikel 21

Der Urheber eines Züchtungsergebnisses

Eine natürliche Person, deren schöpferische Tätigkeit zur Hervorbringung [Entwicklung oder Entdeckung] eines Züchtungsergebnisses führte, wird als dessen Urheber anerkannt, während im Falle der Hervorbringung [Entwicklung oder Entdeckung] eines Züchtungsergebnisses durch gemeinsame schöpferische Tätigkeit mehrerer natürlicher Personen diese als dessen Urheber anerkannt werden. Die Bedingungen für die Ausübung der Rechte am Züchtungsergebnis werden durch Vereinbarung zwischen diesen festgelegt.

Natürliche Personen werden nicht als gemeinsame Urheber anerkannt, wenn sie nicht einen persönlichen schöpferischen Beitrag zur Hervorbringung [Entwicklung oder

Entdeckung] der Sorte/Rasse leisteten, sondern lediglich dem Urheber (oder den Urhebern) technische, organisatorische oder materielle Unterstützung gewährten oder ihm (ihnen) bei der Sicherung der gesetzlichen Rechte am Züchtungsergebnis behilflich waren.

Wer sich die Urheberschaft des Züchters widerrechtlich aneignet oder den Status eines gemeinsamen Urhebers durch Nötigung erwirbt, unterliegt strafrechtlichen Sanktionen gemäß den Rechtsvorschriften der Kirgisischen Republik.

Die Urheberschaft eines Züchtungsergebnisses steht dessen Urheber zu und ist ein unveräußerliches persönliches Recht. Das Recht genießt Schutz auf unbefristete Zeit.

Eine Streitigkeit aus der Urheberschaft eines Züchtungsergebnisses wird vor Gericht beigelegt.

Eine Streitigkeit zwischen dem Patentinhaber, der nicht der Urheber des Züchtungsergebnisses ist, und dem Urheber, der nicht der Patentinhaber ist, wird vor Gericht beigelegt.

Allen Urhebern wird von Kyrgyzpatent ein Urheberschaftszertifikat ausgestellt. Das Zertifikat bescheinigt die Urheberschaft und den Anspruch des Urhebers auf Vergütung durch den Patentinhaber für die Verwertung des Züchtungsergebnisses.

Im Falle einer Schädigung oder des Verlustes des ausgestellten Zertifikats wird dem Urheber, vorbehaltlich der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr, eine Zweitausfertigung des Zertifikats ausgestellt.

Die Gestaltung des Zertifikats und die Liste der darin enthaltenen Einzelheiten wird von Kyrgyzpatent vorgeschrieben.

Artikel 22

An den Urheber des Züchtungsergebnisses, der nicht der Patentinhaber ist, zahlbare Vergütung

Der Urheber des Züchtungsergebnisses, der nicht der Patentinhaber ist, hat während der Dauer des Patents Anspruch auf eine Vergütung durch den Patentinhaber für die Verwertung des hervorgebrachten [entwickelten oder entdeckten] Züchtungsergebnisses. Der Betrag der Vergütung und die Zahlungsbedingungen werden in einem Vertrag zwischen dem Patentinhaber und dem Urheber des Züchtungsergebnisses festgelegt.

Haben mehrere Urheber das Züchtungsergebnis hervorgebracht [entwickelt oder entdeckt], wird ihr entsprechender Anteil an der Vergütung durch Vereinbarung zwischen den Parteien bestimmt.

Bei Fehlen einer Vereinbarung zwischen den Parteien über die Vergütung und die Zahlungsbedingungen wird die Streitigkeit an das Gericht verwiesen.

TITEL VI

RECHTE UND PFLICHTEN DES PATENTINHABERS

Artikel 23 Der Patentinhaber

Das Recht, ein Patent zu erwirken, steht zu:

- dem Urheber (oder den Urhebern) des Züchtungsergebnisses;
- dem Arbeitgeber in den in Artikel 6 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen;
- deren Rechtsnachfolger, einschließlich der Person, die das Recht durch dessen Übertragung erwirbt.

Artikel 24 Die Rechte des Patentinhabers

Der Patentinhaber hat das ausschließliche Recht auf Verwertung eines Züchtungsergebnisses.

Das ausschließliche Recht des Patentinhabers erstreckt sich auf folgende Handlungen in bezug auf das Saatgut/Zuchtmaterial des geschützten Züchtungsergebnisses:

- die Erzeugung oder Vermehrung;
- die Aufbereitung des Saatguts für Vermehrungszwecke;
- das Feilhalten;
- den Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb;
- die Ausfuhr aus dem Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik;
- die Einfuhr in das Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik;
- die Aufbewahrung zu einem der obenerwähnten Zwecke.

Das Recht auf ein Patent und das Recht, das Züchtungsergebnis aus dem Patent zu verwerten, kann einer natürlichen oder juristischen Person übertragen werden. Die Übertragung von Rechten kann aufgrund eines Übertragungs- oder Lizenzvertrags erfolgen.

Die Zustimmung des Patentinhabers ist für die Durchführung der in Teil 1 dieses Artikels vorgesehenen Handlungen erforderlich in bezug auf:

- Saatgut von Sorten oder Zuchtmaterial von Rassen, das im wesentlichen von der geschützten (Ursprungs-) -sorte oder -rasse abgeleitet ist, wenn die geschützte Sorte oder Rasse nicht selbst ein im wesentlichen abgeleitetes Züchtungsergebnis ist,

- Saatgut von Sorten oder Zuchtmaterial von Rassen, die nicht deutlich von der geschützten Sorte oder Rasse unterscheidbar sind;
- Saatgut von Sorten oder Zuchtmaterial von Rassen, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte oder Rasse erfordert.

Ein Züchtungsergebnis wird als im wesentlichen von einem anderen (Ursprungs-) -züchtungsergebnis abgeleitet angesehen, wenn es sich von der Ursprungsorte oder -rasse deutlich unterscheidet,

- vorwiegend vom Ursprungzüchtungsergebnis oder von einem Züchtungsergebnis abgeleitet ist, das selbst vorwiegend vom Ursprungzüchtungsergebnis abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen des Ursprungzüchtungsergebnisses ergeben,
- abgesehen von den sich aus Ableitungshandlungen, wie der individuellen Auslese aus Ursprungsorten oder -rassen, der Auslese einer künstlichen Mutante oder der gentechnischen Transformation ergebenden Unterschieden in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungsorte ergeben, dem Ursprungzüchtungsergebnis entspricht.

Artikel 25

Handlungen, die die Rechte des Patentinhabers nicht verletzen

Die Durchführung folgender Handlungen in bezug auf das Züchtungsergebnis ist keine Verletzung der Rechte des Patentinhabers:

- Handlungen im privaten Bereich und zu nichtgewerblichen Zwecken [die Verwertung neuer Sorten zum Zwecke der Vermehrung auf privaten Parzellen zur späteren Verwertung als Lebensmittelerzeugnisse];
- Handlungen zu Versuchszwecken;
- Verwertung als Ausgangsmaterial zur Züchtung weiterer Züchtungsergebnisse, sowie die in Artikel 24 dieses Gesetzes erwähnten Handlungen im Zusammenhang mit den auf diese Weise hervorgebrachten Züchtungsergebnissen, mit Ausnahme der in Artikel 24 Teil 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Fällen;
- Verwertung des in Landwirtschaftsbetrieben als Saatgut für die Vermehrung der Sorte im eigenen Betrieb gewonnenen Pflanzenmaterials während der Dauer von zwei Jahren. Die Liste dieser Pflanzengattungen und -arten wird von der Regierung der Kirgisischen Republik festgelegt;
- die Vermehrung marktfähiger Tiere zum Zwecke der Nutzung in einem gegebenen Landwirtschaftsbetrieb.

Artikel 26

Erhaltung von Züchtungsergebnissen

Der Patentinhaber erhält während der Dauer des Patents die Sorte oder Rasse in einer Weise aufrecht, daß alle in der Sorten- oder Rassenbeschreibung festgelegten Merkmale am Tag von deren Eintragung in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse erhalten sind.

Auf Gesuch der Staatlichen Kommission oder des Staatlichen Zuchttierinspektorats legt der Züchter Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse zum Zwecke der Prüfung einer neuen Sorte oder Rasse vor und bietet an Ort und Stelle Gelegenheit zur Kontrolle und amtlichen Genehmigung.

TITEL VII

WAHRUNG DER RECHTE DES PATENTINHABERS

Artikel 27

Haftung für Verletzung der Rechte der Patentinhaber

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Verletzungen der Rechte des Patentinhabers ziehen die zivilrechtliche, administrative und strafrechtliche Haftung nach sich.

Ein Lizenznehmer kann ebenfalls eine Berufung wegen Verletzung einlegen, wenn der Lizenzvertrag diese Möglichkeit vorsieht.

Eine natürliche oder juristische Person, die in Verletzung der in diesem Gesetz in bezug auf die ausschließlichen Rechte des Patentinhabers und ohne dessen Zustimmung Saatgut, Zuchtmaterial oder ein sonstiges Züchtungsergebnis in das Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik einführt, wird als Patentverletzer angesehen, und sein Züchtungsergebnis wird als patentverletzend angesehen.

Züchtungsergebnisse, die aus anderen Staaten, in denen sie nie geschützt waren oder deren Schutz dort abgelaufen ist, die nach diesem Gesetz jedoch zugleich geschützt sind, in das Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik eingeführt werden, werden ebenfalls als patentverletzend angesehen.

Artikel 28

Wahrung der Rechte der Patentinhaber

Auf Gesuch des Patentinhabers:

- a) erkennt der Patentverletzer die Rechte des Patentinhabers an;
- b) stellt der Patentverletzer die Situation wieder her, die vor der Verletzung herrschte, und stellt die Handlungen ein, die die Rechte des Patentinhabers verletzen oder verletzen könnten;

c) entschädigt der Patentverletzer die entstandenen Schadensersatzansprüche, einschließlich des Gewinnverlustes;

d) erlangt der Patentverletzer die von ihm aus der Verletzung der Rechte des Patentinhabers erzielten Gewinne zurück, anstatt die Schadensersatzansprüche zu entschädigen;

e) trifft der Patentverletzer sonstige in den gesetzlichen Verfügungen im Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte des Patentinhabers vorgesehene Maßnahmen.

Die in den Absätzen c und d dieses Artikels vorgeschriebenen Maßnahmen werden vom Patentinhaber nach seiner Wahl getroffen.

Um seine Rechte zu wahren, kann der Patentinhaber bei Gericht oder bei der zuständigen Untersuchungsbehörde Berufung einlegen.

Auf Urteil des Gerichts muß das patentverletzende Saatgut oder Zuchtmaterial beschlagnahmt werden. Das beschlagnahmte patentverletzende Saatgut oder Zuchtmaterial wird vernichtet, es sei denn, daß der Patentinhaber darum ersucht, daß es ihm übergeben wird.

Liegen ausreichende Beweise dafür vor, daß die Rechte des Patentinhabers verletzt wurden, ist die zuständige Untersuchungsbehörde oder das Gericht verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um das angeblich patentverletzende Züchtungsergebnis ausfindig zu machen und zu beschlagnahmen.

TITEL VIII

NICHTIGKEIT UND AUFHEBUNG DER PATENTE

Artikel 29

Nichtigkeit des Patents

Eine Person kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Einzelheiten der Patenterteilung beim Berufungsausschuß ein Gesuch um Widerruf des Patents unter Angabe der Gründe hierfür stellen. Kyrgyzpatent stellt dem Patentinhaber eine Abschrift des Gesuchs zu. Der Patentinhaber legt innerhalb von drei Monaten nach dem Absendedatum der Abschrift seine Antwort unter Angabe stichhaltiger Gründe zugunsten der Erteilung vor.

Die Einreichung und Prüfung eines Gesuchs um Widerruf eines Patents unterliegt der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr.

Der Berufungsausschuß trifft innerhalb von sechs Monaten nach dem Eingang des Gesuchs eine Entscheidung über diesen, es sei denn, daß eine zusätzliche Prüfung erforderlich ist.

Das Patent wird in folgenden Fällen widerrufen:

- wenn das Züchtungsergebnis am Tag der Erteilung des Patents die Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität oder der Beständigkeit nicht erfüllte;
- wenn die im Patent als Patentinhaber genannte Person keine berechtigten Gründe für die Erwirkung des Patents hatte.

Artikel 30 **Aufhebung des Patents**

Kyrgyzpatent hebt das Patent in folgenden Fällen auf:

- wenn der Patentinhaber die jährliche Aufrechterhaltungsgebühr innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht entrichtet;
- wenn der Patentinhaber auf Ersuchen der Staatlichen Kommission oder des Staatlichen Zuchttierinspektorats innerhalb der vorgeschriebenen Frist das für die Prüfung der Schutzfähigkeit des Züchtungsergebnisses erforderliche Saatgut, Zuchtmaterial, die erforderlichen Dokumente oder sonstigen einschlägigen Auskünfte nicht vorlegt oder es unterläßt, Gelegenheit für eine Kontrolle des Züchtungsergebnisses an Ort und Stelle zu bieten;
- wenn das Züchtungsergebnis die Voraussetzungen der Homogenität und der Beständigkeit nicht mehr erfüllt.

Artikel 31 **Anfechtung der Entscheidungen des Berufungsausschusses oder von Kyrgyzpatent**

Eine Entscheidung des Berufungsausschusses, ein Patent zu erteilen oder die Erteilung eines Patents zurückzuweisen oder ein Patent aufzuheben, und eine Entscheidung von Kyrgyzpatent, ein Patent aufzuheben, kann vor Gericht angefochten werden.

TITEL IX

LIZENZEN

Artikel 32 **Lizenzvertrag**

Im Rahmen eines Lizenzvertrags (ein Vertrag zur Erteilung einer ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenz) erteilt der Patentinhaber (der Lizenzgeber) innerhalb der Grenzen der im Vertrag festgelegten Rechte, Zeiträume, Hoheitsgebiete und Zahlungsbedingungen das Recht, das Züchtungsergebnis zu verwerten, einer anderen Person (dem Lizenznehmer).

Im Rahmen einer nicht ausschließlichen Lizenz wird dem Lizenznehmer das Recht gewährt, das Züchtungsergebnis innerhalb der Zeiträume und des Inhalts der übertragenen

Rechte, die im Lizenzvertrag festgelegt sind, zu verwerten. Im Rahmen einer nicht ausschließlichen Lizenz behält der Lizenzgeber sein Recht auf Erteilung von Lizenzen an Dritte oder auf eigene Verwertung des Züchtungsergebnisses bei. Der Lizenznehmer überträgt die Lizenz nicht auf Dritte und ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

Im Rahmen einer ausschließlichen Lizenz wird dem Lizenznehmer das ausschließliche Recht gewährt, das Züchtungsergebnis zu vereinbarten Bedingungen und innerhalb des im Lizenzvertrag festgelegten Zeitraumes und Hoheitsgebiets zu verwerten. Erteilt der Lizenzgeber eine ausschließliche Lizenz, ist er nicht berechtigt, das Züchtungsergebnis zu verwerten oder Dritten in einem gegebenen Hoheitsgebiet Lizenzen zu erteilen.

Die Bedingungen eines Lizenzvertrags, die dem Lizenznehmer Einschränkungen auferlegen, die nicht aus den ihm vom Patent gewährten Rechten erwachsen oder die für die Aufrechterhaltung des Patents nicht unerlässlich sind, werden als null und nichtig angesehen.

Ein in Artikel 24 Teil 2 dieses Gesetzes vorgesehener Lizenzvertrag oder Übertragungsvertrag wird innerhalb eines Monats nach dem Tag seines Abschlusses bei Kyrgyzpatent eingetragen; bei Unterlassung wird er als null und nichtig angesehen. Die Eintragung eines Lizenz- oder eines Übertragungsvertrags unterliegen der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr.

Artikel 33 **Rahmenlizenzen**

Der Patentinhaber kann im Amtsblatt von Kyrgyzpatent eine Mitteilung dahin gehend bekanntmachen, daß er beabsichtigt, vorbehaltlich der in der Mitteilung erwähnten Zahlungen, einer Person das Recht auf Verwertung des Züchtungsergebnisses zu erteilen. Die Zahlungen erfolgen von dem Tag an, an dem der Patentinhaber entsprechend unterrichtet wurde.

In diesem Falle wird die Aufrechterhaltungsgebühr ab 1. Januar des Jahres der Bekanntmachung der Mitteilung um 50% ermäßigt.

Kyrgyzpatent trägt die Einzelheiten der Erteilung einer Rahmenlizenz, einschließlich des Betrags der Zahlungen, in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse ein.

Auf Gesuch des Patentinhabers, und vorbehaltlich der Zustimmung aller Inhaber der Rahmenlizenz, trägt Kyrgyzpatent deren Verfall in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse ein.

Die Einreichung des Gesuchs um Verfall einer Rahmenlizenz und Bekanntmachung der Einzelheiten des Verfalls im Amtsblatt unterliegen der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr.

Artikel 34 **Zwangslizenzen**

Hat es der Patentinhaber oder die Person, der das Recht auf Verwertung des Züchtungsergebnisses übertragen wurde, unterlassen, das Züchtungsergebnis innerhalb von

drei Jahren nach dem Tag der Patenterteilung zu verwerten, und ein Angebot, einen Lizenzvertrag zu Bedingungen, die der feststehenden Praxis entsprechen, zu schließen, abgelehnt, kann eine Person, die das Züchtungsergebnis zu verwerten wünscht und hierzu in der Lage ist, beim Gericht Berufung einlegen und um Erteilung einer Zwangslizenz ersuchen.

Unterläßt es der Patentinhaber, den Nachweis zu erbringen, daß die Nichtverwertung des Züchtungsergebnisses durch stichhaltige Gründe gerechtfertigt ist, erteilt das Gericht eine Zwangslizenz und bestimmt die Einschränkungen der Verwertung, den Betrag und die Zahlungsbedingungen. Der Betrag der Zahlungen darf nicht unter dem Wert der Lizenz liegen, der gemäß der etablierten Praxis festgelegt wird.

Bei der Erteilung einer Zwangslizenz wird dem Lizenznehmer das Recht gewährt, das Züchtungsergebnis im Rahmen des Inhalts der durch die Erteilung der nicht ausschließlichen Lizenz gewährten Rechte zu verwerten.

Auf Anordnung des Gerichts kann der Patentinhaber aufgefordert werden, dem Lizenznehmer gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung und zu angemessenen Bedingungen Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse in einer Menge zu liefern, die für die wirksame Nutzung der Zwangslizenz ausreichend ist.

Eine Zwangslizenz wird nur erteilt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- wer um die Erteilung einer Zwangslizenz ersucht, muß finanziell, technisch und wissenschaftlich in der Lage sein, die Rechte des Patentinhabers wirksam zu nutzen;
- der Patentinhaber hat dem Antragsteller das Recht verweigert, Saatgut der Sorte oder Zuchtmaterial der Rasse im Zusammenhang mit dem Züchtungsergebnis in einer Weise zu erzeugen oder gewerbsmäßig zu vertreiben, die für die Erfüllung der Erfordernisse der Gesellschaft ausreichend ist, oder beabsichtigt nicht, das Recht zu angemessenen Bedingungen zu gewähren;
- es sind keine Gründe vorhanden, die den Patentinhaber daran hindern, das Recht auf Verwertung des Züchtungsergebnisses in der erforderlichen Weise zu erteilen;
- der Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz wurde eingereicht, nachdem drei Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung der Einzelheiten der Patenterteilung verfließen sind.

Eine Zwangslizenz wird für einen vom Gericht festzulegenden Zeitraum erteilt.

Das Gericht kann entscheiden, eine Zwangslizenz zu widerrufen, wenn ihr Inhaber die Bedingungen, zu denen die Lizenz erteilt wurde, verletzt hat.

Die Einzelheiten der Erteilung der Zwangslizenz werden im Amtsblatt bekanntgemacht und in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse eingetragen.

Die Eintragung und Bekanntmachung der Einzelheiten der Erteilung der Zwangslizenz im Amtsblatt unterliegen der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr durch den Lizenznehmer.

TITEL X

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 35

Das Recht auf Einreichung eines Antrags im Ausland

Der Antragsteller ist berechtigt, einen Antrag auf Schutz des Züchtungsergebnisses bei einer zuständigen Behörde eines anderen Staates einzureichen. Vor der Einreichung eines Antrags im Ausland wird dieser bei Kyrgyzpatent eingetragen.

Die Kosten für die Erwirkung eines Schutzrechts eines Züchtungsergebnisses außerhalb des Hoheitsgebietes der Kirgisischen Republik werden vom Antragsteller übernommen.

Artikel 36

Rechte ausländischer natürlicher und juristischer Personen

Ausländische natürliche und juristische Personen genießen aufgrund der internationalen Verträge, deren Vertragsstaat die Kirgisische Republik ist, oder aufgrund der Reziprozität die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechte gleichberechtigt mit natürlichen und juristischen Personen der Kirgisischen Republik.

Artikel 37

Die Wirkung internationaler Verträge

Enthält ein internationaler Vertrag, dessen Vertragspartei die Kirgisische Republik ist, Bestimmungen, die von den in diesem Gesetz festgelegten verschieden sind, sind die ersteren maßgebend.

TITEL XI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38

Aus- und Einfuhrkontrolle bezüglich Züchtungsergebnissen

Ein- und Ausfuhrkontrollen bezüglich Züchtungsergebnissen, die in das Register der geschützten Züchtungsergebnisse eingetragen sind, werden von den Organisationen innerhalb des Staatlichen Zollausschusses der Kirgisischen Republik vorgenommen.

Artikel 39

Rechtssystem der für Züchtungsergebnisse erteilt und vom Staatlichen Ausschuss der UdSSR für Erfindungen und Entdeckungen eingetragenen Zertifikate und Erfinderscheine

Die Wirkung der für Züchtungsergebnisse erteilt und vom Staatlichen Ausschuss der UdSSR für Erfindungen und Entdeckungen eingetragenen Zertifikate und Erfinderscheine wird im Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik anerkannt.

Die Inhaber von Zertifikaten und Erfinderscheinen für Sorten, deren Schutzdauer von 20 Jahren bzw. 25 Jahren für Rebe, Zierpflanzen, Obst- und forstliche Baumarten und Tierrassen vom Tag der Einreichung an nicht abgelaufen ist, sind berechtigt, um deren Eintausch gegen die Patente der Kirgisischen Republik zu ersuchen. Das Gesuch wird bei Kyrgyzpatent eingereicht. Das Verfahren zur Einreichung und Prüfung des Gesuchs wird in der Ausführungsordnung vorgeschrieben.

Der Antragsteller ist berechtigt, in bezug auf Anträge auf Erteilung eines Erfinderscheins für eine neue Sorte oder Rasse, die vor dem Erlass dieses Gesetzes gestellt wurden, und wenn diese Sorte oder Rasse von der Staatlichen Kommission bzw. vom Staatlichen Zuchttierinspektorat geprüft wurde und für die eine Entscheidung, deren Verwertung zu genehmigen, getroffen wurde, um Erteilung eines Züchtungsergebnispatents der Kirgisischen Republik zu ersuchen, vorausgesetzt, daß das Züchtungsergebnis die in diesem Gesetz festgelegten Voraussetzungen der Schutzfähigkeit erfüllt.

Das Gesuch um Erteilung des Patents wird innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag des Erlasses dieses Gesetzes bei Kyrgyzpatent eingereicht.

Die Anträge, aufgrund deren das in Teil 3 dieses Artikels erwähnte Gesuch innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde, werden gemäß dem in diesem Gesetz und in der Ausführungsordnung vorgeschriebenen Verfahren geprüft. In diesem Falle wird die Voraussetzung der Neuheit des Züchtungsergebnisses gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes nicht beachtet.

Das infolge des obenerwähnten Gesuchs erteilte Züchtungsergebnispatent der Kirgisischen Republik ist vom Tag der Eintragung des beanspruchten Züchtungsergebnisses in das Staatliche Register der geschützten Züchtungsergebnisse bis zum Ablauf der Schutzdauer von 20 Jahren für Sorten bzw. 25 Jahren für Rebe, Zierpflanzen, Obst- und forstliche Baumarten und Tierrassen vom Tag der Einreichung an rechtskräftig.

Artikel 40

Erlaß dieses Gesetzes

1. Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Regierung der Kirgisischen Republik ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes verantwortlich
 - für die Genehmigung einer Liste der nach diesem Gesetz zu schützenden botanischen und zoologischen Gattungen und Arten,
 - für die Anpassung ihrer gesetzlichen Verfügungen an dieses Gesetz.

[Ende des Dokuments]